

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 17. März 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Keine Geldleistung nach Taliban-Geiselhaft**
 - 2. EDA-Hinweise nicht rechtsverbindlich**
 - 3. Vorbestandene Krankheit**
 - 4. Reiserecht-Workshop: "Reiserecht Plus"**
 - 5. "Reiserecht in a nutshell"**
 - 6. "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?"**
 - 7. Event Management Circle**
 - 8. Und zum Schluss: Im Koma liegender Wellensittich**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Reisen ist mit Gefahren verbunden. Dazu ein Bundesgerichtsurteil zur Taliban-Geiselhaft. In diesem Zusammenhang auch die Frage, wie verbindlich sind die Reisehinweise des EDA.

Frage aus dem Reiserecht-Workshop "Reiserecht von A bis Z" zum Thema "vorbestandene Krankheiten".

Ist das Pauschalreiserecht im Onlinezeitalter noch aktuell? Dieser Frage geht das Referat "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?" am Europa Institut der Universität Zürich nach. Einzelheiten unter 6.

Und Tierfreunde sollten unbedingt die Ausführungen zum Wellensittich im Koma lesen.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Keine Geldleistung nach Taliban-Geiselhaft

Vielleicht erinnern Sie sich noch, 2011 machte ein Paar Schlagzeilen, welches mit dem PKW von der Schweiz nach Indien fuhr und auf der Rückreise in Pakistan von Taliban entführt worden war.

Der Fall ist nun vor Bundesgericht gelandet. Der Mann leidet seit der Geiselhaft unter posttraumatischen Störungen. Sein Arbeitgeber meldete ihn bei der Unfallversicherung an, um entsprechende Zahlungen zu erhalten. Die Versicherungsgesellschaft verweigerte jegliche Geldleistungen. Das Bundesgericht musste entscheiden, ob die Versicherung zu Recht, keine Geldleistungen erbringt.

Mit Urteil vom 6. Februar 2015 hat das Bundesgericht den Entscheid der Versicherung geschützt.

Das EDA hatte seit 2008 von touristischen und anderen nicht notwendigen Reisen nach Pakistan abgeraten, da ein erhöhtes Entführungsrisiko und die Gefahr von bewaffneten Überfällen bestanden.

Das Paar hatte geplant, sich bei der Durchquerung von Pakistan durch eine bewaffnete Eskorte von paramilitärischen Verbänden schützen zu lassen. Doch auf der Rückreise wurde die Eskorte in Loralai nicht abgelöst, sodass das Paar ohne bewaffneten Schutz die Reise fortsetzte und in der Folge von Taliban entführt wurde.

Unfallversicherungen können Geldleistungen, also Taggelder, Invalidenrenten, Integritätsentschädigungen, Hilflosenentschädigungen kürzen oder ganz verweigern, wenn ein Wagnis vorliegt. Die Unfallversicherung stufte die Reise durch Pakistan als Wagnis ein und verweigerte jegliche Geldleistungen.

Auch das Bundesgericht bejahte ein Wagnis und schützte den Entscheid der Versicherung. Das kantonale Gericht hatte den Fall eingehend geprüft. Es berief sich unter anderem auf die unmissverständlichen und klaren Reisehinweise des EDA. Das EDA hatte auf die besonders grosse Gefahrenlage hingewiesen. An dieser "Unkontrollierbarkeit der bekannten, besonders grossen Gefahr für Leib und Leben" änderte auch die Tatsache nichts, dass beide Reisende Polizisten waren. Mit anderen Worten konnten die grossen Gefahren auf kein "vernünftiges Mass" reduziert werden.

Das Gericht kommt zum Schluss, dass diese Reise ein absolutes Wagnis war und die Versicherung zu Recht jegliche Geldleistungen verweigerte.

Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2015, 8C_605/2014

2. EDA-Hinweise nicht rechtsverbindlich

Die Reisehinweise des EDA sind für Reisebüros und Reisende von besonderer Bedeutung. Doch wie sind die rechtlich einzustufen?

Im Bundesgerichtsurteil vom 6.2.2015, Aktenzeichen 8C_605/2014 wird dazu gesagt: "Auch wenn den EDA-Reisehinweisen keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt,...". Mit anderen Worten haben EDA-Hinweise keine Wirkung wie ein Gesetz oder eine Verfügung. Die EDA-Hinweise sind weder für Veranstalter noch Reisende bindend.

Nun kommt aber das grosse Aber: Wenn das EDA Reisehinweise publiziert, geht man davon aus, dass man diese Gefahren kennt und bei seinen Entscheidungen berücksichtigt.

Wer trotz Reisewarnungen des EDA Reisen in das betreffende Gebiet unternimmt, nimmt ein grosses Risiko in Kauf und hat die Konsequenzen zu tragen.

Für Reiseveranstalter bedeutet dies, dass sie bei ihren Entscheidungen die EDA-Hinweise berücksichtigen müssen, aber immer in eigener Verantwortung entscheiden.

3. Vorbestandene Krankheit

Frage aus dem Reiserecht-Workshop "Reiserecht von A bis Z". Muss eine Versicherung immer bezahlen? Wie steht es mit vorbestandene Krankheiten?"

Reiseversicherungen müssen nicht immer bezahlen. In den Versicherungsbedingungen steht, gegen welche Gefahren die Versicherung Schutz bietet (Krankheit, Unfall usw.) und unter welchen Bedingungen bezahlt wird.

Versicherungen versichern nur Ereignisse, welche in der Zukunft liegen, also nach Versicherungsabschluss eintreten könnten. Ist das Risiko bei Versicherungsabschluss bereits eingetreten, besteht kein Versicherungsschutz. Ist man also schon krank, wenn man die Versicherung abschliesst, und kann dann die Reise nicht antreten, zahlt die Versicherung die Annullierungskosten nicht.

Versicherungen sind ähnlich, wie Zahlenlotto spielen. Die Versicherung wettet darauf, dass das Ereignis nicht eintritt, und der Reisende geht davon aus, dass er krank wird usw. Und auch beim Zahlenlotto können Sie nicht an einem Spiel teilnehmen, welches schon gespielt worden ist. Dann ist das Resultat bekannt, und man kann "nur" noch gewinnen. – So auch bei vorbestandene Krankheiten, hier weiss man, dass man eigentlich nicht reisen kann – das Resultat ist also schon bekannt.

Dies sind die Grundsätze. In den Versicherungsbedingungen werden diese Fälle differenziert behandelt. Wer nicht sicher ist, ob er dann auch versichert ist, sollte die Versicherungsbedingungen **vor Abschluss** genau durchlesen.

4. Reiserecht-Workshop: "Reiserecht Plus"

Am Dienstagnachmittag, 21. April 2015 führen wird den Workshop "Reiserecht Plus" durch. Der Workshop richtet sich an Teilnehmer, die die Grundzüge des Pauschalreiserechtes kennen und nun vertieft Fragen beantwortet haben wollen. Das Programm richtet sich nach den Wünschen der Teilnehmer. Sie haben also die

Möglichkeit, anstehende Themen, Fragen usw. in "konzentrierter Form" beantwortet zu bekommen.

Reiserecht Plus

Dienstag, 21. April 2015 von 13:30 bis 17:30 Uhr

Einzelheiten finden Sie hier: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html>

Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

5. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell"

Die Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance "Reiserecht in a nutshell" feiert den 20. Geburtstag des Bundesgesetzes über Pauschalreisen.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

6. "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?"

Das Europa Institut an der Universität Zürich führt am Mittwoch, 17. Juni 2015 von 13:30 bis 17:30 Uhr ein Seminar zum Thema "Aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts- und Konsumrecht" durch. Rolf Metz, Rechtsanwalt wird das Referat "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?" halten.

Einzelheiten dazu finden Sie auf der Seite des Europa Instituts der Universität Zürich, <http://tinyurl.com/m556mk6>

7. Event Management Circle

Anlässlich des Event Management Circle vom 24. Februar 2015 haben wir das Referat "Dank Recht kein Risiko" gehalten. Die PowerPoint-Präsentation als PDF-Datei und ein Merkblatt mit wichtigen Gesetzen und Webseiten können Sie hier herunterladen.

Präsentation:

http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2015/EventCircleDank_Recht_-_kein_RisikoInternet.pdf

Merkblatt:

http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2015/Event_Management_Circle_Gesetze.pdf

8. Und zum Schluss: Im Koma liegender Wellensittich

Wer Leben retten will, darf unter besonderen Umständen auch mal zu schnell fahren. So dachte sich auch ein Autofahrer in Deutschland. Er wollte eine Frau mit ihrem

Wellensittich, der im Koma lag, möglichst schnell zum Tierarzt bringen. Dabei überschritt er auf der Autobahn die Höchstgeschwindigkeit um 54 km/h.

Doch das Gericht beurteilte die Sicherheit für Leib und Leben der anderen Autobahnbenutzer als höher ein als das Leben des Wellensittichs. Es verurteilte den Automobilisten zu einer saftigen Geldbusse.

Aus kostenlose-urteile.de vom 3.3.2015

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html